

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2

Seite 1/11



growup pH-

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

growup pH-

UFI:

MGNX-P99P-F00F-RCDH

* 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

pH-Korrektor für flüssige Nährlösungen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

uptrading GmbH

Mettlenstrasse 24d

9524 Zuzwil

Telefon: +41 44 585 31 44

E-Mail: info@uptrading.ch

1.4. Notrufnummer

145 für Anrufe aus der Schweiz oder +41 (0)44 251 51 51 (24 h). Tox Info Suisse, Zürich (Auskünfte auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch).

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

* 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1A)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	

* 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Ätzwirkung

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Phosphorsäure; Schwefelsäure; Salpetersäure

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2



Seite 2/11

growup pH-

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise Prävention

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitshinweise Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter der Sonderabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere schädliche Wirkungen:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

* 3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 Index-Nr.: 015-011-00-6 REACH-Nr.: 01-2119485924-24-XXXX	Phosphorsäure Skin Corr. 1B (H314) ⚠ Gefahr Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Skin Corr. 1B; H314: $C \geq 25\%$ Skin Irrit. 2; H315: $10\% \leq C < 25\%$ Eye Dam. 1; H318: $C \geq 25\%$ Eye Irrit. 2; H319: $10\% \leq C < 25\%$	10 - 20 Gew-%
CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5 Index-Nr.: 016-020-00-8 REACH-Nr.: 01-2119458838-20-XXXX	Schwefelsäure Skin Corr. 1A (H314) ⚠ Gefahr Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Skin Corr. 1A; H314: $C \geq 15\%$ Skin Irrit. 2; H315: $5\% \leq C < 15\%$ Eye Dam. 1; H318: $C \geq 15\%$ Eye Irrit. 2; H319: $5\% \leq C < 15\%$	10 - 20 Gew-%
CAS-Nr.: 7697-37-2 EG-Nr.: 231-714-2 Index-Nr.: 007-004-00-1 REACH-Nr.: 01-2119487297-23-XXXX	Salpetersäure Acute Tox. 1 (H330), Ox. Liq. 2 (H272), Skin Corr. 1A (H314) ⚠ ⚠ ⚠ Gefahr EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Ox. Liq. 2; H272: $C \geq 99\%$ Ox. Liq. 3; H272: $70\% \leq C < 99\%$	5 - 10 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich Etikette vorzeigen). Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2

Seite 3/11



growup pH-

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut. Schwere Augenschädigung/-reizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser. Schaum. Löschpulver. Kohlendioxid (CO₂). Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

* 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Kohlenmonoxid. Schwefeldioxid (SO₂). Phosphoroxide. Stickoxide (NO_x). Gase/Dämpfe, giftig

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Für Reinigung:

Wasser (mit Reinigungsmittel). Neutralisierungsmittel verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2



Seite 4/11

growup pH-

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Rückhaltebehälter vorsehen, z.B. Bodenwanne ohne Abfluss.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit starken Säuren und Oxidationsmitteln lagern.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 8B – Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

pH-Korrektor für flüssige Nährlösungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
TRGS 900 (DE)	Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2	① 2 mg/m ³ ② 4 mg/m ³ ⑤ (eintatembare Fraktion) DFG, EU, AGS, Y
CH ab 01.01.2022	Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2	① 2 mg/m ³ ② 4 mg/m ³ ⑤ (eintatembare Fraktion) SSC; Tox: Lunge OAW Haut Auge; Messmeth: NIOSH OSHA
IOELV (EU)	Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2	① 1 mg/m ³ ② 2 mg/m ³

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2



Seite 5/11

growup pH-

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
IOELV (EU)	Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5	① 0,05 mg/m ³
CH ab 02.01.2022	Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5	① 0,1 mg/m ³ ② 0,2 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion) C1#A SSC; Tox: Lunge; Messmeth: IFA NIOSH OSHA
TRGS 900 (DE) ab 01.11.2011	Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5	① 0,1 mg/m ³ ② 0,1 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion) DFG, EU, Y
DFG (DE) ab 01.11.2011	Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5	① 0,1 mg/m ³ ② 0,1 mg/m ³ ③ 0,2 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion)
CH ab 01.01.2022	Salpetersäure CAS-Nr.: 7697-37-2 EG-Nr.: 231-714-2	① 2 ppm (5 mg/m ³) ② 2 ppm (5 mg/m ³) ⑤ Tox: OAW Auge Zahn; Messmeth: NIOSH OSHA
IOELV (EU)	Salpetersäure CAS-Nr.: 7697-37-2 EG-Nr.: 231-714-2	② 1 ppm (2,6 mg/m ³)
TRGS 900 (DE) ab 29.03.2019	Salpetersäure CAS-Nr.: 7697-37-2 EG-Nr.: 231-714-2	① 1 ppm (2,6 mg/m ³) ⑤ EU, 13, 16

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar

* 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 tragen.

Hautschutz:

Schutzhandschuhe gem. EN 374 aus NBR (Nitrilkautschuk), PVC (Polyvinylchlorid) oder Butylkautschuk tragen, Mindestdicke 0,4 mm. Übliche Durchbruchzeit: min. 6 Std. Chemikalienbeständigen Schutzanzug gemäß EN 340 / EN14605 benutzen.

Atemschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht notwendig. In Ausnahmesituationen (z. B. bei unbeabsichtigter Stofffreisetzung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Atemschutz gemäß EN 136 oder EN 140 mit Filter ABEK-P3.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2



Seite 6/11

growup pH-

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Es empfiehlt sich, eine Augenspülvorrichtung oder genügend Augenspülflaschen zur Verfügung zu stellen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: farblos

Geruch: schwach, charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	1	20 °C	
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar		
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar		
Dichte	1,28 g/cm ³	20 °C	
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit	leicht löslich	20 °C	
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar		
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar		

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Freisetzung von giftigen Gasen möglich beim Vermischen mit Javellewasser oder anderen Produkten, die mit starken Säuren reagieren.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2

Seite 7/11



growup pH-

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Frost. Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Lauge. Oxidationsmittel, stark.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2
LD₅₀ oral: 1.530 mg/kg (Ratte)
LD₅₀ dermal: 2.740 mg/kg (Kaninchen)
Salpetersäure CAS-Nr.: 7697-37-2 EG-Nr.: 231-714-2
ATE (Einatmen, Dampf): 2,65 mg/L

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Die Aussagen in diesem Abschnitt sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

* 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2

Seite 8/11



growup pH-

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5

LC₅₀: >16 - 28 mg/L 4 d (Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch))

EC₅₀: >100 mg/L 2 d (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))

EC₅₀: 100 mg/L 3 d

Aquatische Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau:

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9 EG-Nr.: 231-639-5

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

* 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff hat gegenüber Nichtzielorganismen keine endokrinen Eigenschaften.

* 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist eine Säure. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

* 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen. Falls das Produkt entsorgt werden muss, ist es einem zugelassenen Sonderabfallentsorger zu übergeben.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

02 01 08 * Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Bemerkung:

Abfallcode CH gemäss LVA / Abfallcode gemäss Verordnung EU 2014/955

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 10 * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Produktereste und Verpackungen sind wie das Produkt der Sonderabfallentsorgung zuzuführen.

13.2. Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2

Seite 9/11



growup pH-

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschifftransport (ADN)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
UN 3264	UN 3264	UN 3264	UN 3264
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Salpetersäure, Schwefelsäure)	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Salpetersäure, Schwefelsäure)	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Nitric acid, sulphuric acid)	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Nitric acid, sulphuric acid)
14.3. Transportgefahrenklassen			
 8	 8	 8	 8
14.4. Verpackungsgruppe			
I	I	I	I
14.5. Umweltgefahren			
Nein	Nein	Nein	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 0 L Freigestellte Mengen (EQ): E0 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 88 Klassifizierungscode: C1 Tunnelbeschränkungscode: (E)	Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 0 L Freigestellte Mengen (EQ): E0 Klassifizierungscode: C1	Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 0 L Freigestellte Mengen (EQ): E0 EmS-Nr.: F-A, S-B	Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 0 L Freigestellte Mengen (EQ): E0

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Keine Daten verfügbar.

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

[CH] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115):

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2

Seite 10/11



growup pH-

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung des Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundausbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Wassergefährdungsklasse

Klasse B

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Abgabe an Private: Sachkenntnis erforderlich, Stoff der Chemikaliengruppe 2 (Anhang 5 ChemV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

15.3. Zusätzliche Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

1.2.	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
2.1.	Einstufung des Stoffs oder Gemischs
2.2.	Kennzeichnungselemente
3.2.	Gemische
5.2.	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition
11.2.	Angaben über sonstige Gefahren
12.6.	Endokrinschädliche Eigenschaften
12.7.	Andere schädliche Wirkungen
13.1.	Verfahren der Abfallbehandlung
14.1.	UN-Nummer oder ID-Nummer
14.2.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
14.3.	Transportgefahrenklassen
14.4.	Verpackungsgruppe
14.5.	Umweltgefahren
14.6.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
16.2.	Abkürzungen und Akronyme

* 16.2. Abkürzungen und Akronyme

Keine Daten verfügbar.

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Stoffdatenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Rohstoffe.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1A)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.11.2023

Druckdatum: 03.11.2023

Version: 2

Seite 11/11



growup pH-

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale	
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

16.6. Schulungshinweise

Das Personal, welches mit gefährlichen Stoffen und Erzeugnissen umzugehen hat (Verwendung, Lagerung, Reinigung von Behältern etc.) ist beim Neueintritt und in regelmässigen Abständen über alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Gefahren und über die zu treffenden Schutzmassnahmen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie über Erste-Hilfe-Leistungen zu instruieren.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.